

## TRUNKENHEITSAHRT

## Muss über die Freiwilligkeit der Mitwirkung bei einer Atemalkoholmessung belehrt werden?

Die unterbliebene Belehrung des Betroffenen über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung führt nicht zur Unverwertbarkeit der Messung, da eine entsprechende Belehrungspflicht nicht besteht. Nur bei konkreten Anhaltspunkten über ein Vorspiegeln der Mitwirkungspflicht oder das bewusste Ausnutzen eines Irrtums des Betroffenen über eine solche Pflicht seitens der Ermittlungsbehörde kommt eine Unverwertbarkeit der Messung in Betracht (KG 30.7.14, 3 Ws (B) 356/14, Abruf-Nr. 143078).

### Praxishinweis

Die Frage, ob der Betroffene bei einer Atemalkoholkontrolle über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung belehrt werden muss oder nicht, war in der Rechtsprechung umstritten (bejaht von LG Freiburg NZV 09, 614; AG Frankfurt a.M. NZV 10, 266; verneint von AG Michelstadt NZV 12, 97). Das OLG Brandenburg (VA 13, 192) hat sie unter Hinweis auf die Ausführungen von Cierniak/Herb (NZV 12, 409) verneint. Dem hat sich das KG angeschlossen, allerdings ohne eine weitere Begründung zu geben. Es hat sich auch nicht mit den von Cierniak/Herb abweichenden Ausführungen von Geppert (NStZ 14, 481) auseinandergesetzt. Wenn der Verteidiger die Frage der Freiwilligkeit der Mitwirkung und die fehlende Belehrung zur Grundlage eines Beweisverwertungsverbots machen will, muss er – wenn er das auch noch in der Rechtsbeschwerde geltend machen will – in der Hauptverhandlung der Verwertung des Ergebnisses der Atemalkoholmessung widersprechen. Es gilt die Widerspruchslösung des BGH (vgl. dazu BGHSt 38, 214; Burhoff VA 13, 16 u. 35; Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 5. Aufl., 2007, Rn. 3491).

## WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

## Versäumung der Revisionseinlegungsfrist nach eigenmächtigem Verlassen des Sitzungssaals

Verlässt der Angeklagte nach vollständiger Eröffnung der Urteilsgründe, jedoch noch vor Erteilung der mündlichen Rechtsmittelbelehrung eigenmächtig den Sitzungssaal, hat er die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung willentlich mit der Folge vereitelt, dass die gesetzliche Vermutung des § 44 S. 2 StPO keine Anwendung findet (OLG Bamberg 1.7.14, 3 Ss 84/14, Abruf-Nr. 143085).

### Praxishinweis

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt grundsätzlich voraus, dass der Angeklagte/Betroffene die Frist nicht aus eigenem Verschulden versäumt hat. Von eigenem Verschulden ist aber auszugehen, wenn der Sitzungssaal vor Erteilung der Rechtsmittelbelehrung verlassen wird. Das Gericht ist dann auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge nicht verpflichtet, die Rechtsmittelbelehrung später schriftlich nachzuholen (OLG Köln NStZ 09, 655 [Ls.]).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 143078

Frage ist umstritten



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 143085

Wiedereinsetzung  
ist nicht möglich